



Amtliche Mitteilungen

der Stadt Ingolstadt

Jahresabschluss und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 der IFG Ingolstadt AöR

Der Verwaltungsrat der IFG Ingolstadt AöR hat in seiner Sitzung am 17. Juli 2017 den vorgelegten Jahresabschluss und den Lagebericht der IFG Ingolstadt AöR für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt und beschlossen, dass zur Abdeckung des Jahresverlustes von EUR 1.236.464,13 auf neue Rechnung vorgetragen und mit dem bestehenden Verlustvortrag verrechnet wird. Die Kanzlei Spranger und Kollegen, Wirtschaftsprüfer Steuerberater, Ingolstadt, hat den Jahresabschluss geprüft und folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die IFG Ingolstadt Kommunalunternehmen, Anstalt des öffentlichen Rechtes der Stadt Ingolstadt:

Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der IFG Ingolstadt Kommunalunternehmen, Anstalt des öffentlichen Rechtes der Stadt Ingolstadt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertretung der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertretung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ingolstadt, den 26. Juni 2017

Spranger und Kollegen
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Dipl.-Kfm. Ulrich Spranger
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden von Montag, den 18. September 2017, bis Freitag, den 22. September 2017, und von Montag, den 25. September 2017, bis Dienstag, den 26. September 2017, bei der IFG Ingolstadt AöR, Wagnerwirtsgasse 2, 85049 Ingolstadt, im Zimmer 308/3. Stock, ausgelegt und können während dieser Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 04.09.2017 (Az.:01605-17-09)

Vorhaben/Betreff: Nutzungsänderung und Umbau des EG im Vordergebäude: Gaststätte mit Pächterwohnung wird zu 3 WE

Grundstück: Ingolstadt, Regensburger Straße 21

Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.: 4010

Die Stadt Ingolstadt erteilt zu o.a. Vorhaben eine Baugenehmigung (Bescheid vom 04.09.2017). Geplant sind die Nutzungsänderung und der Umbau des Erdgeschosses im Vordergebäude von einer Gaststätte mit Pächterwohnung zu 3 Wohneinheiten.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt (Az.:00481-17-10)

Vorhaben/Betreff: Umbau und Erweiterung des Verbrauchermarktes und Anbau eines Schlüsseldienstladens

Grundstück: Ingolstadt, Haunwöhler Straße 6

Gemarkung: Ingolstadt Ingolstadt

Flur-Nr.: 5384 5381/16

Die Stadt Ingolstadt erteilt zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 07.09.2017). Geplant ist Umbau und Erweiterung des Verbrauchermarktes und Anbau eines Schlüsseldienstladens

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt (Az.:01904-17-09)

Vorhaben/Betreff: Neubau von 2 Wohnhäusern mit insgesamt 102 WE, 26 oberirdischen Stellplätzen, Tiefgarage und Freiflächenplan

Grundstück: Ingolstadt, Stömmersstraße 18, 20, 22, 24, 26

Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.: 3848

Die Stadt Ingolstadt erteilt zu o.a. Vorhaben eine Baugenehmigung (Bescheid vom 06.09.2017). Geplant ist der Neubau von 2 Wohnhäusern mit insgesamt 102 Wohneinheiten, 26 oberirdischen Stellplätzen und einer Tiefgarage.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

b) Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – www.egvp.de – erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses VII - Etting

Am Mittwoch, 20.09.2017 findet um 20:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses VII – Etting statt. Veranstaltungsort: Sportheim Etting, Retzbachweg 10, 85055 Ingolstadt.

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung und Feststellung, dass der BZA VII beschlussfähig ist
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung vom 14.06.2017
3. Stellungnahmen der Stadtverwaltung
- 3.1. 2017-07-005 Fahrbahnschwellen am Sportheim TSV Etting
- 3.2. 2017-07-003 Geschwindigkeitsüberschreitungen Riedmühlweg
- 3.3. 2017-07-006 Parksituation Ostenbrunnenstraße
- 3.4. 2016-07-013 Sanierung / Neubau Gehwege Florian-Geyer-Straße
- 3.5. 2017-07-012 Parkende Fahrzeuge über Unterflurhydrant
- 3.6. 2017-07-019 Ortsschild versetzen (Hepberger Straße)
- 3.7. 2017-07-017 Beschilderung am nördlichen Adlmannsberger Weg
- 3.8. 2017-07-018 Klettergarten, Lärmbeschwerden Kleingärtner
4. Bürgerhaushalt 2017 / 2018
- 4.1. 2017-07-004 B/2018-07-002 B 4Fcircle - Bewegungsparcours
- 4.2. 2017-07-005 B/2018-07-003 B (Bänke Friedhof Etting)
- 4.3. Archäologischer Informationspavillon (Stadtmuseum Ingolstadt)
5. Verschiedenes, Wünsche, Anträge

Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Jürgen Hammer, Herenäusstr. 1, 85055 Ingolstadt-Etting

Satzung zur Änderung der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechtes, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren für die Wasserversorgungseinrichtungen im Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim (BGS/WAS-B)

Vom 21. August 2017

Auf Grund

- der Art. 1, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 351) geändert worden ist

- und Art. 89 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 335) geändert worden ist sowie

– Nr. 37

Mittwoch, 13.09.2017

INHALT

IFG Ingolstadt AöR

Jahresabschluss

Bauordnungsamt

Baugenehmigungen

Hauptamt

Bezirksausschusssitzung VII

Rechtsamt

Satzungen

Tiefbauamt

Erhebung eines Straßenbaubeitrages

Satzung

Änderung über die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Entleerungstermine

- § 2a in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Buchst. b der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechtes der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17. September 2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. August 2015 (AM Nr. 36 vom 02.09.2015),

- in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Bergheim und der Stadt Ingolstadt vom 15. November 2006 erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe folgende

Satzung:

Die Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechtes, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren für die Wasserversorgungseinrichtungen im Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim (BGS/WAS-B) vom 07. Januar 2010 (AM Nr. 4 vom 27. Januar 2010), zuletzt geändert mit Satzung vom 26. August 2015 (AM Nr. 37 vom 09. September 2015), redaktionelle Änderung vom 20. Juni 2016 (AM Nr. 26 vom 29. Juni 2016) wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

1. Die Überschrift der Satzung erhält folgende Fassung: „Beitrags- und Gebührensatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechtes, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt zur Wasserabgabensatzung (WAS-B) für den Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim (BGS/WAS-B)“.

2. Soweit die Satzung das Wort „IN-KB“ enthält, wird dieses durch das Wort „INKB“ ersetzt.

3. In § 5 Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „nach zu entrichten“ durch das Wort „nachzuentrichten“ ersetzt.

4. In § 8 Absatz 1 wird nach dem Wort „Veränderung“ ein Komma und das Wort „Stillelegung“ eingefügt.

5. In § 9a Absatz 1 Sätze 1 und 3 werden jeweils nach dem Wort „Nenn-durchfluss (Qn)“ die Worte „oder Dauerdurchfluss (Q3)“ eingefügt. In § 9a Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Nenn-durchflusses“ die Worte „oder des Dauerdurchflusses“ eingefügt.

6. § 9a Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenn-durchfluss (Qn) Dauerdurchfluss (Q3) Grundgebühr
bis 6 m³/h Q3 10 m³/h 40,90 € pro Jahr
bis 10 m³/h Q3 16 m³/h 61,35 € pro Jahr
Bei größeren Zählern werden je 10 m³/h Nenn-durchflussleistung (= 16 m³/h Dauerdurchflussleistung) 61,35 € pro Jahr berechnet.“

7. § 11 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die INKB teilen dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit.“

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

b) „Gebührenschildner ist auch eine Wohnungseigentümergeinschaft.“;

c) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt: „Die Gebührenschild gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).“.

9. In § 13 Absatz 2 Satz 1 werden das Datum „31.10.“ gestrichen und an Satz 1 ein Komma und folgender Halbsatz angefügt: „sofern im Gebührenbescheid keine abweichenden Fälligkeiten angegeben sind.“

10. § 13 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzen die INKB die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft.

Ingolstadt, 21. August 2017
Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Dr. Thomas Schwaiger
Vorstand

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt im Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim (Wasserabgabensatzung Bergheim - WAS-B -) vom 21. August 2017

Aufgrund von

- Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 und Art. 89 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) die

zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 335) geändert worden ist;

- sowie § 2 a in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Buchst. b der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17.09.2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. August 2015 (AM Nr. 36 vom 02.09.2015) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Bergheim und der Stadt Ingolstadt vom 15. November 2006 erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe folgende

Satzung:

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt im Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim (Wasserabgabesatzung Bergheim - WAS-B -) vom 07. Januar 2010 (AM Nr. 4 vom 27.01.2010, zuletzt geändert am 17.12.2010, AM Nr. 52 vom 29.12.2010) wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

1. Soweit die Satzung das Wort „IN-KB“ enthält, wird dieses durch das Wort „INKB“ ersetzt.
2. Nach § 1 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt: „Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.“
3. Nach § 3 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt: „Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse) sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z.B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.“
4. In § 3 wird im bisherigen Satz 3, nun Satz 4, das Wort „Grundstückshausanschlüsse“ durch das Wort „Grundstücksanschlüsse“ ersetzt.
5. In § 4 Absatz 1 werden nach den Worten „dass sein“ die Worte „bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares“ eingefügt.
6. An § 4 Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt: „Rohwasser- und Fernwasserleitungen sind keine zum Anschluss berechtigten Versorgungsleitungen.“
7. In § 4 Absatz 4 wird folgender Satz 1 eingefügt: „Ein Benutzungsrecht besteht nicht, soweit das Wasser für Kühlzwecke oder den Betrieb von Wärmepumpen verwendet werden soll.“. Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden nun zu Absatz 5.
8. In § 4 neuer Absatz 5 Satz 1 werden vor dem Wort „Benutzungsrecht“ die Worte „Anschluss- und“ eingefügt.
9. § 5 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 2 und 3.
10. Nach § 5 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt: „Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für gesammeltes Niederschlagswasser, das für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung oder zum Wäschewaschen verwendet wird, soweit keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen. § 7 Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.“
11. § 7 Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z.B. Spülkasten) erforderlich.“
12. § 10 Abs. 3 wird gestrichen; Absatz 4 wird Absatz 3.
13. § 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung: „Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der INKB, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von den INKB auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der INKB berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, gegebenenfalls auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.“
14. In § 19 wird folgender Absatz 1a eingefügt: „Die INKB sind berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:
 - Zählernummer;
 - Aktueller Zählerstand;
 - Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate, Jahre;
 - Durchflusswerte;
 - Die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte;
 - Betriebs- und Ausfallzeiten;
 - Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte).

Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlage der INKB erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig.

Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen. Dem Einbau und Betrieb solcher Zähler kann ein Betroffener über den aus dieser Satzung oder aus der Gebührensatzung heraus Berechtigten und Verpflichteten nach Maßgaben von Art. 15 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz schriftlich widersprechen.“

15. § 19 Absatz 4 erhält folgende Fassung: „Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten der INKB möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der INKB vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherten Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind. Messeinrichtungen gemäß § 17 sind vom Nutzungsberechtigten auf Verlangen der INKB zur Ablesung vorzuzeigen.“
16. In § 21 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „im Sinn des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes“ durch die Worte „im Sinne von § 40 des Mess- und Eichgesetzes“ ersetzt.
17. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der INKB mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die von den INKB nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt,
5. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 nicht rechtzeitig vor der Entnahme den Antrag auf einen Wasserbezug für vorübergehende Zwecke aus öffentlichen Entnahmestellen stellt,
6. entgegen § 19 Abs. 4 Satz 3 die Messeinrichtungen trotz Aufforderung nicht vorzeigt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft.

Ingolstadt, 21. August 2017
Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Dr. Thomas Schwaiger
Vorstand

Satzung zur Änderung der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB) Anstalt des öffentlichen Rechts, über die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung -EWS-)

Vom 21. August 2017

Auf Grund von

- Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist,
- und § 2 Abs. 3 Buchst. b der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17.09.2008), die zuletzt durch Satzung vom 24. August 2015 (AM Nr. 36 vom 02.09.2015) geändert wurde,
- sowie Art. 34 Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt folgende

Satzung:

Die Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB) Anstalt des öffentlichen Rechts, über die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung -EWS-) vom 26. August 2013 (AM Nr. 36 vom 04.09.2013), geändert mit Satzung vom 04. August 2016, (AM Nr. 36 vom 07.09.2016) wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

1. § 1 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Dies gilt nicht für weitere Grundstücksanschlüsse im Rahmen von § 8 Absatz 3.“
2. In § 3 Nr. 8 Spiegelstrich 1 werden die Worte „bis zum Kontrollschacht“ durch die Worte „bis einschließlich des Kontrollschachts“ ersetzt.
3. In § 3 Nr. 9 Spiegelstrich 1 werden die Worte „bis einschließlich des Kontrollschachts“ durch die Worte „bis zum Kontrollschacht“ ersetzt.
4. § 5 Absatz 6 wird gestrichen.
5. § 8 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
6. § 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung: „Auf Antrag des Grundstückseigentümers und nach Abschluss einer Sondervereinbarung erstellen die INKB auf Kosten des Grundstückseigentümers einen zweiten und weitere Grundstücksanschlüsse. Soweit Veränderungen am Grundstücksanschluss vom Grundstückseigentümer veranlasst sind, erfolgen diese auf Kosten des Grundstückseigentümers.“
7. In § 8 Absatz 3 wird bei Satz 1 der Punkt am Satzende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz 2 angefügt: „es besteht grundsätzlich Anspruch auf einen Grundstücksanschluss pro Grundstück.“
8. § 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) 1. Als Abschluss des Grundstücksanschlusses wird von den INKB in der Regel ein Kontrollschacht oder ein Messschacht errichtet. Soweit noch nicht vorhanden, wird von den INKB bei Umbaumaßnahmen ein Kontrollschacht oder Messschacht erstellt.

2. Die INKB können vom Grundstückseigentümer verlangen, dass zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. In diesem Fall ist der Kontrollschacht Teil des Grundstücksanschlusses, der zusätzliche Messschacht aber abweichend von § 3 Nr. 8 Alternative 1 ein Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

3. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten die Nrn. 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage mit zumutbarem Aufwand über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlussschacht durchgeführt werden kann.“

9. § 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils höchstens 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere zeitliche Höchstabstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ansonsten ist die Dichtheit wiederkehrend mindestens alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und mindestens alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von höchstens sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die INKB können verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt wird. Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag verlängert werden.“
10. In § 20 Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „§ 12 Abs. 1 Sätze 2 und 4“ ersetzt durch die Worte „§ 12 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 5“.
11. In § 20 Absatz 1 Nr. 5 werden die Worte „§ 12 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt durch die Worte „§ 12 Abs. 1“; die Worte „§ 12 Abs. 1 Satz 2“ werden ersetzt durch die Worte „§ 12 Abs. 1“.
12. In § 20 Absatz 1 Nr. 7 werden die Worte „§ 12 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt durch die Worte „§ 12 Abs. 1“.

13. § 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Bereits am 01.10.2013 bestehende Anlagen im Sinn des § 12 Absatz 1 Halbsatz 1, bei denen bisher nicht nachgewiesen wurde, dass diese nach dem 02.10.2000 aufgrund der zur Zeit der Prüfung geltenden Rechtsvorschriften geprüft wurden, sind bis spätestens 30.09.2020 prüfen zu lassen. Auf nach § 12 Absatz 2 zu überwachende Kleinkläranlagen, die am 01.10.2017 bereits bestehen, ist Art 60 Abs. 4 BayWG anzuwenden.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft.

Ingolstadt, 21. August 2017
Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Dr. Thomas Schwaiger
Vorstand

Erhebung eines Straßenausbaubeitrages

Folgende Teilmaßnahme wurde abgeschlossen:

Straße	von	bis	Teilmaßnahmen
Elbrachtstraße	Rechbergstraße	Wendeplatte	Beleuchtungseinrichtung

Aufgrund der Straßenausbaubeitragsatzung vom 05.01.2004 (Amtl. Mitteilungen 2/2004) wird für diese Maßnahme ein Straßenausbaubeitrag erhoben, sobald die Voraussetzungen vorliegen.

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ingolstadt über die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung)

Vom 23. August 2017

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund

- Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist und

- Art. 9a des Bestattungsgesetzes (BestG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2127-1-G) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 02. August 2016 (BVBl. S. 246) geändert worden ist, folgende Satzung:

Die Satzung der Stadt Ingolstadt über die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung) vom 5. November 1996 (AM Nr. 47 vom 21.11.1996, ber. AM Nr. 52 vom 26.12.1996), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Mai 2006 (AM Nr. 23 vom 07.06.2006) wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderung

1. In § 25 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

(3) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 des Bestattungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 01. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.“
2. § 25 Abs. 3 wird Abs. 4 und hinter dem Wort „genügen“ werden ein Komma und die Worte „eine nach Abs. 3 erforderliche Bescheinigung nicht vorgelegt wurde“ eingefügt.
3. § 25 Abs. 4 wird Abs. 5.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft.

Ingolstadt, 23.08.2017
Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Entleerungstermine der Abfallbehältnisse in den Stadtbereichen, in denen die Bürger ihre Tonnen selbst zur Entleerung bereitstellen müssen

In bestimmten Stadtbereichen müssen die Bürger ihre Abfallbehältnisse selbst zur Entleerung bereitstellen. Für diese Bereiche werden daher die Entleerungstermine der Abfallbehältnisse bekanntgegeben. Verschiebungen aufgrund eines Feiertages sind in der unten stehenden Tabelle durch **Fettdruck** gekennzeichnet.

Die Biotonne wird im wöchentlichen Wechsel mit der Restmülltonne geleert, die Papiertonne wird alle 4 Wochen abgefahren.

Abholtermine:

Stadtteile ohne Service	Entleerungstag	Restmüll	Biomüll	Papier
Zuchering	Montag	18.09. 02.10.	25.09. 09.10.	09.10. 06.11.
Mailing, Feldkirchen	Montag	25.09. 09.10.	18.09. 02.10.	25.09. 23.10.
Winden, Oberbrunnreuth, Unterbrunnreuth, Spitalhof	Dienstag	19.09. 04.10.	26.09. 10.10.	10.10. 07.11.
Irgertsheim, Pettenhofen	Dienstag	26.09. 10.10.	19.09. 04.10.	04.10. 30.10.
Mühlhausen, Dünzlau	Dienstag	26.09. 10.10.	19.09. 04.10.	04.10. 30.10.
Gerolfing (nördl Wilhelm-Busch-Str.)	Dienstag	26.09. 10.10.	19.09. 04.10.	04.10. 30.10.
Gerolfing (restliches Gebiet)	Mittwoch	27.09. 11.10.	20.09. 05.10.	05.10. 02.11.
Etting	Mittwoch	20.09. 05.10.	27.09. 11.10.	20.09. 18.10.
Hagau	Donnerstag	21.09. 06.10.	14.09. 28.09.	14.09. 12.10.
Oberhaunstadt, Müllerbach	Donnerstag	21.09. 06.10.	14.09. 28.09.	21.09. 19.10.
Unterhaunstadt	Freitag	22.09. 07.10.	15.09. 29.09.	22.09. 20.10.
Seehof	Freitag	15.09. 29.09.	22.09. 07.10.	22.09. 20.10.